

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dexheim

vom: 14. Dezember 2015¹

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dexheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Dexheim, seiner Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller / die Antragstellerin
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller / die Antragstellerin
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller / die Antragstellerin

§ 3
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5²
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Für Gebührenansprüche, die vor der Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, gelten die in der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten Friedhofsgebührensätze.

Dexheim, den 14.12.2015
Ortsgemeinde Dexheim

(Hubert Horn)
Ortsbürgermeister

**Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Dexheim**

vom: 14. Dezember 2015

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 270,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Erdgrab in Abt. III) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 145,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrab mit Gedenktafel) | 750,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrab anonym) | 655,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte mit Vertiefung (2 Grabstellen) | 885,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte mit Vertiefung (4 Grabstellen) | 1.770,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte mit Vertiefung (6 Grabstellen) | 2.650,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte mit Vertiefung (8 Grabstellen) | 3.540,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 230,00 € |
| f) eine Urnenkammer | 1.250,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen / Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte mit Vertiefung | 30,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte mit Vertiefung | 60,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte mit Vertiefung | 90,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte mit Vertiefung | 120,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 10,00 € |
| f) eine Urnenkammer | 42,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- | | | |
|--------------------------|------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 1/12 | 2,50 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1/12 | 5,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 1/12 | 7,50 € |
| d) eine Vierergrabstätte | 1/12 | 10,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 1/12 | 0,85 € |
| f) eine Urnenkammer | 1/12 | 3,50 € |
3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene
 - a) bis zum 5. Lebensjahr ermäßigen sich die Entgelte um 50 %
 - b) ab dem 5. Lebensjahr für jede Erdbestattung 350,00 €
 - c) für jede Erdbestattung in der Tiefe 450,00 €
 - d) Urnenbeisetzung je Urne 100,00 €
 - e) Urnenbeisetzung je Urne in eine Urnenkammer 100,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gem. Ziff. III berechnet.
2. **Aschenurnen**
 - a) Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne 200,00 €
 - b) Für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof 100,00 €
 - c) Für die Wiederbeisetzung einer Aschenurne, die auf einem anderen Friedhof bestattet war 100,00 €

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

1. für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben von 80,00 €
2. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.
3. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche 380,00 €
 - b) einer Urne 190,00 €

Mit den Gebühren ist die Benutzung der Kühlzelle und der Trauerfeier in der Trauerhalle abgegolten, auch wenn eine Kühlzelle nicht genutzt wurde.

2. Für die Benutzung der Kühlzelle je Tag (ohne weitere Nutzung der Trauerhalle) 60,00 €

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1.	a)	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	26,00 €
	b)	Erneuerung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	20,00 €
2.		Genehmigung zur Errichtung von	
	a)	Grabmalen, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen	28,00 €
	b)	Einfassungen	11,00 €
3.	a)	Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	5,00 €
	b)	Umschreiben der Verleihungsurkunde	5,00 €
4.		Pflege- und Unterhaltungsvereinbarung für außer Dienst gestellte Gräber in Abt. I und II, jährlich	30,00 €

¹ Anlage i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 07.09.2017

² Satzung vom 14.12.2015 in Kraft getreten am 01.01.2016

1. ÄndSatzung vom 07.09.2017 in Kraft getreten am 14.09.2017